

Auslegungshinweise für die Bemessung der Geldbuße nach § 24 der Sechzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung

I. Allgemeines

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Satz 1 der Sechzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung (16. CoBeLVO)¹ i. V. m. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände des Bußgeldkatalogs verwirklicht, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarren und ein Verwarngeld bis zu fünfundsünfzig Euro erheben.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die 16. CoBeLVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

II. Bußgeldkatalog

Nr.	Regelung 16. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regel- satz in Euro
1	§ 1 Abs. 2 Satz 1; § 2 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2; § 2 Abs. 7 Satz 2; § 5 Abs. 4 Satz 1; § 6 Abs. 2 Satz 2; § 6 Abs. 3 Satz 5; § 7 Abs. 1 Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 4; § 7 Abs. 2 Satz 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 3; § 8 Abs. 3 Satz 1; § 8 Abs. 4 Satz 1; § 10 Abs. 1	Verstoß gegen das Abstands- gebot (§ 1 Abs. 2 Satz 1)	Jede/r Beteiligte	50

¹ In der nach Erlass der Ersten Landesverordnung zur Änderung der 16. CoBeLVO vom 1. März 2021 ab 2. März 2021 geltenden Fassung.

Nr.	Regelung 16. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regel- satz in Euro
	Satz 3; § 11 Abs. 2 Satz 4; § 14 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4; § 14 Abs. 2 Satz 7; § 14 Abs. 2 Satz 9 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 3; § 14 Abs. 4 Satz 2; § 14 Abs. 4 Satz 5; § 14 Abs. 6 Satz 3			
2	§ 2 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der Personen- begrenzung im öffentlichen Raum	Jede/r Beteiligte	100
3	§ 2 Abs. 9; § 9 Abs. 1 Satz 4	Alkoholkonsum im öffentlichen Raum oder in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- verkehrs	Jede/r Beteiligte	100
4	§ 7 Abs. 1 Satz 2	unzulässiger Alkoholausschank	Betriebsinhaber, bei jur. Perso- nen Geschäfts- führung o. ä.	500
5	§ 5 Abs. 4 Satz 1	Nichteinhaltung der Personen- begrenzung (§ 1 Abs. 7)	Betriebsinhaber, bei jur. Perso- nen Geschäfts- führung o. ä.; Einrichtungslei- tung	1.000
6	§ 2 Abs. 7 Satz 1; § 5 Abs. 1 Satz 1; § 5 Abs. 1 Satz 2; § 5 Abs. 2 Satz 2; § 6 Abs. 2 Satz 1; § 6 Abs. 4 Satz 2; § 7 Abs. 1 Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 1; § 8 Abs. 1 Satz 2; § 8 Abs. 4 Satz 3; § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2; § 14 Abs. 1 Satz 1; § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4; § 14 Abs. 3; § 15 Abs. 3 Satz 1; § 16 Abs. 5 Satz 3; § 16 Abs. 7	Unterlassen allgemeiner / gebo- tener Schutz- und Hygienemaß- nahmen	Betriebsinhaber, bei jur. Perso- nen Geschäfts- führung o. ä.; Einrichtungslei- tung; Veranstal- ter; die für das Freizeitangebot verantwortliche Person	1.000
7	§ 5 Abs. 2 Satz 4; § 6 Abs. 3 Satz 7; § 7 Abs. 2 Satz 4; § 8 Abs. 2 Satz 1; § 8 Abs. 4 Satz 1; § 14 Abs. 1 Satz 3;	Verstoß gegen die Kontakter- fassungspflicht (§ 1 Abs. 8 Satz 1)	Betriebsinhaber, bei jur. Perso- nen Geschäfts- führung o. ä.; Veranstalter	1.000

Nr.	Regelung 16. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regel- satz in Euro
	§ 14 Abs. 2 Satz 7; § 14 Abs. 3			
8	§ 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2	Nicht wahrheitsgemäße Angabe von Kontakt daten oder Angabe von Kontaktdaten, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen	Person, die zur Angabe der Kontaktdaten verpflichtet ist	150
9	§ 5 Abs. 2 Satz 5	Nichteinhaltung des zeitlichen Abstandes zwischen Einzelterminen von mindestens 15 Minuten	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	500
10	§ 6 Abs. 3 Satz 4	Nichteinhaltung der Pflicht zur vorherigen Terminvereinbarung bei Friseuren	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	500
11	§ 11 Abs. 2 Satz 2	Nichteinhaltung der Vorausbuchungspflicht bei Tierparks, botanischen Gärten etc.	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	500
12	§ 11 Abs. 2 Satz 3	Nichteinholung der vorherigen Genehmigung nach § 11 Abs. 2 Satz 3 (maximal zulässige Personenanzahl für Außenbereiche Tierparks etc.)	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
13	§ 1 Abs. 3 Satz 1 oder 2; § 1 Abs. 5 Satz 2; § 2 Abs. 2 Satz 3; § 2 Abs. 4 Satz 3 oder Satz 4; § 2 Abs. 7 Satz 2; § 5 Abs. 4 Satz 1; § 5 Abs. 4 Satz 2; § 6 Abs. 1 Satz 1; § 6 Abs. 2 Satz 2; § 6 Abs. 3 Satz 6; § 6 Abs. 4 Satz 3; § 7 Abs. 1 Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 4; § 7 Abs. 2 Satz 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 3; § 8 Abs. 3 Satz 1; § 8 Abs. 4 Satz 1; § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2; § 11 Abs. 2 Satz 4; § 11 Abs. 3 Satz 2; § 13 Abs. 4 Satz 1; § 14 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4; § 14 Abs. 2 Satz 7; § 14 Abs. 3; § 14 Abs. 4 Satz 2; § 14	Verstoß gegen die Maskenpflicht (§ 1 Abs. 3 Satz 4)	Jede/r Beteiligte	50

Nr.	Regelung 16. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regel- satz in Euro
	Abs. 4 Satz 5; § 14 Abs. 6 Satz 3			
14	§ 2 Abs. 8; § 8 Abs. 3 Satz 2; § 10 Abs. 1 Satz 1; § 10 Abs. 1 Satz 2; § 10 Abs. 1 Satz 4; § 10 Abs. 3 Satz 2; § 14 Abs. 2 Satz 9; § 14 Abs. 4 Satz 4; § 14 Abs. 4 Satz 5; § 15 Abs. 2	Unzulässige Ansammlungen <ul style="list-style-type: none"> • Zulassen untersagter Ansammlungen oder Teilnahme hieran • Nichtvermeidung von Ansammlungen infolge unterbliebener/unzureichender Zutrittssteuerung • Unzulässiges Training/Wettkampf in Mannschaftssportarten und im Kontaktsport • Nichteinhaltung der Personenbeschränkung bei sportlicher Betätigung in Einzelsportarten • Zulassen von Zuschauerinnen/Zuschauern bei Training/Wettkampf • Unzulässige Teilnahme am praktischen Fahrschulbetrieb etc. • Durchführung einer Probe oder eines Auftritts der Breiten- und Laienkultur 	Jede/r Beteiligte Person, die für die Ansammlung verantwortlich ist; Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.; Veranstalter	100 500
15	§ 4; § 5 Abs. 2 Satz 1; § 6 Abs. 3 Satz 1; § 7 Abs. 1 Satz 1; § 8 Abs. 1 Satz 1; § 9 Abs. 3; § 9 Abs. 4; § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1; § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3; § 14 Abs. 5; § 15 Abs. 1	Unzulässige Öffnung, Durchführung oder unzulässiges Anbieten in §§ 4 bis 11, §§ 14 und 15 genannter Einrichtungen, Veranstaltungen oder Dienstleistungen <ul style="list-style-type: none"> • Clubs, Diskotheken, Kirmes, Volksfeste, Prostitutionsgewerbe etc. (§ 4) • gewerbliche Einrichtungen (§ 5) • Kosmetikstudios, Wellnessmassagetherapien, Tattoo-/Piercingstudios etc. (§ 6) • Restaurants, Bars, Cafés, Shisha-Bars, Tagesausflugsschiffe etc. (§ 7) • Hotels, Pensionen, Gästehäuser, Ferienhäuser/-wohnungen, Jugendherbergen, Camping-/Reisemobilplätze etc. (§ 8) • Seilbahnen, Sesselbahnen, Reisebusreisen, Schiffsreisen etc. (§ 9) • Schwimm-/Spaßbäder, Saunen, Fitnessstudios etc. (§ 10), • Messen, Freizeitparks, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen etc. (§ 11) • Bildungsangebote oder Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Präsenzform (§ 14) • Kinos, Theater, Museen, Zirkusse etc. (§ 15) 	Person, die die Entscheidung über die Öffnung, Durchführung oder das Angebot trifft	5.000
16	§ 6 Abs. 3 Satz 3	Erbringen von Dienstleistungen des Friseurhandwerks, bei denen die Maskenpflicht nicht eingehalten werden kann	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
17	§ 10 Abs. 3 Satz 1	Durchführung von Training und Wettkämpfen im Profi- und Spitzensport ohne von den Sport-	Vereinsvorstände Jede/r Beteiligte	5.000 2.500

Nr.	Regelung 16. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regel- satz in Euro
		fachverbänden oder Ligaverant- wortlichen erstelltes Hygiene- konzept		
18	§ 13 Abs. 3 Satz 1; § 13 Abs. 3 Satz 3	Veranlassung der Inanspruch- nahme des Kindertagesstätten- betriebs durch <ul style="list-style-type: none"> • infizierte Personen oder • Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, oder • Personen, die mit Kontakt- personen der Kategorie I, die selbst eine Symptomatik ei- ner COVID-19-Erkrankung aufweisen, in einem Haus- halt leben 	Person, die die Entscheidung über die Inan- spruchnahme trifft	1.000
19	§ 15 Abs. 2 Satz 2	Durchführung von außerschuli- schem Musikunterricht in Prä- senzform	für das Angebot verantwortliche Person	500
20	§ 16 Abs. 1; § 16 Abs. 5 Satz 4 Var. 2 i. V. m. Abs. 1	Unzulässiges Betreten der in § 16 Abs. 1 genannten Einrich- tungen (z. B. Krankenhäuser)	Besucherin- nen/Besucher, Personen mit erkennbaren Atemwegsinfek- tionen	250
21	§ 16 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1; § 16 Abs. 6 Satz 1	Unzulässiges Betreten der in § 16 Abs. 1 genannten Einrich- tungen durch <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktpersonen der Kate- gorien I und II, Infizierte oder nach § 19 eingereiste abson- derungspflichtige Personen • Mitarbeiterinnen oder Mitar- beiter nach Beendigung ei- ner Absonderung 	in § 16 Abs. 4 oder § 16 Abs. 6 Satz 1 genann- ten Personen	1.000
22	§ 19 Abs. 1 Satz 1	Abweichungen nach der Ein- reise vom direkten Weg in die Hauptwohnung oder Nebenwoh- nung oder eine andere, eine Ab- sonderung ermöglichende Un- terkunft	Ein- und Rück- reisende	250
23	§ 19 Abs. 1 Satz 1; § 19 Abs. 1 Satz 2; § 19 Abs. 4 Satz 1; § 19 Abs. 4 Satz 2	Verstoß gegen die Absonde- rungspflicht ; Besuchsempfang während der Absonderungs- pflicht von Personen, die nicht dem eigenen Hausstand ange- hören; Nichtbegeben in eine zu- gewiesene Unterkunft	Ein- und Rück- reisende; in § 19 Abs. 4 ge- nannten Perso- nen	1.000
24	§ 19 Abs. 2	Keine oder keine rechtzeitige Kontaktaufnahme und Infor-	Ein- und Rück- reisende	1.000

Nr.	Regelung 16. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regel- satz in Euro
		mation des zuständigen Gesundheitsamtes nach der Einreise		
25	§ 19 Abs. 4 Satz 2	Keine oder keine rechtzeitige Information des Trägers der Aufnahmeeinrichtung über aufgetretene Krankheitssymptome, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hindeuten	in § 19 Abs. 4 genannten Personen	1.000
26	§ 19 Abs. 5 Satz 5	Nichtdulden einer ärztlichen Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	in § 19 Abs. 5 genannten Personen	500
27	§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2	Verstoß gegen die Pflicht, das Land Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen	Durchreisende	500
28	§ 20 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 7 Halbsatz 2	Ausstellen einer nicht richtigen Bescheinigung	Arbeitgeber, Auftraggeber, Dienstherr, Bildungseinrichtung	1.000
29	§ 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2	Unterlassene oder nicht rechtzeitige Anzeige der Arbeitsaufnahme beim zuständigen Gesundheitsamt oder unterlassene Dokumentation nach § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 ergriffener Maßnahmen und Vorkehrungen	Arbeitgeber	2.500
30	§ 20 Abs. 6 Satz 2; § 21 Abs. 5	Nichtaufsuchen eines Arztes, einer Ärztin oder eines Testzentrums binnen 10 Tagen nach Einreise trotz Auftretens typischer Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus	in § 20 Abs. 2 bis 5 oder § 20 a Abs. 1 genannten Personen	500
31	§ 22 Satz 1	Unterlassene Anzeige der Arbeitsaufnahme beim zuständigen Gesundheitsamt	Arbeitgeber	2.500
32	§ 22 Satz 2	Unterlassen besonderer betrieblicher Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung oder Unterlassen deren Dokumentation	Arbeitgeber	2.500
33	§ 22 Satz 4	Nichthalbierung der Belegkapazität der Zimmer	Arbeitgeber	2.500